

Satzung für Zulassung und Studierendenstatus

Informationen zum Dokument:

Kurzbeschreibung	Regelungen zur Zulassung und Immatrikulation für alle Bachelor- und Masterstudiengänge, soweit nicht eine andere Hochschule/Universität aufgrund einer Kooperationsvereinbarung für die Zulassung zuständig ist.		
Dokumenten ID	34721		
Verantwortliche Einrichtung	REK		
Verantwortlicher	Völker, Sven		
Bearbeiter/Ersteller	Baumeister, Anna / Venus, Katharina		
gültig ab	01.07.2020	gültig bis	
beschlossen von	SEN	beschlossen am	26.06.2020
Änderungsdatum	26.02.2021		
Erstellungsdatum	22.07.2011		
Dokumenten-Version	5.0		
Vertraulichkeitsstufe	extern		
Sprache	de		
Schlagnworte	Satzung; Bachelor; Duales Studium; Immatrikulation; Master; Studiengang; Studium; Zulassung		
Freie Schlagworte			
Zielgruppe			

Änderungshistorie

Was wurde geändert?	Von wem?	Wann? (Datum oder Zeitraum)?	Aktuelle Dokumenten-Versionsnummer
	Prorektorat Studium und Internationales	Quartal II 2011	1.0
	Prorektorat Studium und Internationales	Quartal I 2015	2.0
§2 Abs.1	Leitung SSC	Quartal I 2017	3.0
Ergänzung HVVO	Referentin Rektorat	Quartal II 2017	4.0
Neufassung	Leitung SSC	Quartal II 2020	5.0

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	II
I. Allgemeines	1
§1 Geltungsbereich.....	1
§2 Semester.....	1
II. Zulassung	2
§3 Grundregeln.....	2
§4 Antragsfristen	2
§5 Vorgeschaltete Eignungsfeststellungsverfahren	3
§6 Antragsform und Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§7 Ausnahmen zu den Zulassungsvoraussetzungen	5
§8 Zulassung	6
§9 Studienplatzvergabe für das erste Fachsemester	6
§10 Studienplatzvergabe für höhere Fachsemester	7
§11 Abschluss des Verfahrens	8
III. Studierendenstatus	8
§12 Immatrikulation.....	8
§13 Immatrikulationshindernisse.....	9
§14 Antrag auf Immatrikulation	10
§15 Mitwirkungspflichten.....	11
§16 Rückmeldung	11
§17 Beurlaubung	12
§18 Exmatrikulation.....	13
§19 Gasthörer.....	13
§20 Hochbegabte.....	13
IV. Inkrafttreten.....	14
Anlage 1 – Fachspezifische, erforderliche Kompetenzen für Masterstudiengänge.....	1
Anlage 2 – Sprachkenntnisse für den Hochschulzugang.....	2

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6-9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Technischen Hochschule Ulm die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der THU, soweit nicht eine andere Hochschule/Universität aufgrund einer Kooperationsvereinbarung für die Zulassung zuständig ist.
- (2) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist die Studienplatzvergabe in gesonderten Auswahl Satzungen geregelt. Soweit Eignungsfeststellungsverfahren dem Zulassungsverfahren vorgeschaltet sind, sind die Eignungsfeststellungsverfahren in gesonderten Satzungen geregelt.

§2 Semester

- (1) Das Studienjahr gliedert sich in zwei Semester. Das Sommersemester dauert vom 01. März bis 31. August jeden Jahres. Das Wintersemester dauert vom 01. September bis Ende Februar des Folgejahres.
- (2) Hochschulsemester sind alle Semester für die Studierende an einer deutschen Hochschule immatrikuliert waren, gleich in welchem Fach.
- (3) Fachsemester sind grundsätzlich alle Semester, die Studierende in einem bestimmten Studiengang studieren. Auch Praxissemester im Studiengang sind Fachsemester. Urlaubssemester sind keine Fachsemester. Werden Studierende in ein höheres Fachsemester zugelassen, beginnen sie im entsprechend höheren Fachsemester.
- (4) Urlaubssemester sind Semester, in denen das Studium auf Antrag Studierender mit Zustimmung der Hochschule unterbrochen wird. Der Studierendenstatus bleibt erhalten, es erfolgt keine Exmatrikulation.

II. Zulassung

§3 Grundregeln

(1) Es können bis zu drei Zulassungsanträge für Studiengänge der THU innerhalb eines Zulassungsverfahrens gestellt werden. Für ein Zweitstudium ist nur ein Zulassungsantrag zulässig (§20 Abs.4 HZVO; §33 Abs.1 i.V.m §20 Abs.4 HZVO). Für Masterstudiengänge muss bei mehreren Bewerbungen an der THU ein Hauptantrag festgelegt werden. Die übrigen Anträge werden gem. §33 Abs.7 HZVO als Hilfsanträge erst im Nachrückverfahren berücksichtigt.

(2) Für das Studium in den Studiengängen „Computer Science (International Program)“, „Computer Science“, „Digital Media“, „Informatik“, „Data Science in der Medizin“ sowie in allen dualen Studiengängen nach dem Ulmer Modell erfolgt ein Zulassungsverfahren in das erste Fachsemester nur zum Wintersemester. In diesen Studiengängen kommt ein Einstieg in ein höheres Fachsemester nur in Betracht, wenn das beantragte Fachsemester zum fraglichen Zulassungstermin angeboten wird.

(3) Die THU nimmt die Dienste der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) gem. §§ 8 HZG, 4, 5 HZVO i.V.m. Art.4 I des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung für einen Teil ihrer Studiengänge in Anspruch, insbesondere das dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV). Soweit Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren der SfH einbezogen sind, gelten die Vorschriften der Zentralstelle.

§4 Antragsfristen

(1) Für die Bachelorstudiengänge (grundständige Studiengänge) müssen Anträge auf Zulassung zum Studium

- für das folgende Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres
- für das folgende Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres
bei der THU eingehen.

(2) Für die Masterstudiengänge müssen Anträge auf Zulassung zum Studium

- für das folgende Sommersemester bis zum 01. Dezember eines Jahres
- für das folgende Wintersemester bis zum 01. Juni eines Jahres
bei der THU eingehen.

(3) Es handelt sich bei allen vorgenannten Fristen um Ausschlussfristen. Daher ist eine Berücksichtigung bei Verfristung verschuldensunabhängig ausgeschlossen.

(4) Die Fristen gelten gem. §20 Abs. 8 HZVO auch, wenn das Ende der Frist auf einen Sonntag, Feiertag oder Samstag fällt.

§5 Vorgeschaltete Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Die Zulassung zu den Studiengängen „Digital Media“ und „Computer Science (International Program)“ setzt den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zeitlich vorgeschalteten Eignungsfeststellungsverfahren voraus.
- (2) Die Eignungsfeststellungsverfahren, einschließlich der Fristen zur Teilnahme an diesen, sind in gesonderten Satzungen geregelt.
- (3) Das vorgelagerte Verfahren zur Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte gem. §58 Abs.2 Nr.6 LHG, einschließlich der Fristen zur Teilnahme an diesem, wird in gesonderter Satzung geregelt.

§6 Antragsform und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten.
- (2) Er ist nach Maßgabe des Webportals der Hochschule unter den dort genannten Vorgaben zu stellen. Je nach Studiengang erfolgt die Antragstellung über das zentrale Internetportal der SfH „hochschulstart.de“ oder direkt über ein Portal der THU. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden auf begründeten Antrag durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.
- (3) Der Zulassungsantrag muss nach Maßgabe des Webportals der THU mit allen geforderten Nachweisen der Zulassungsvoraussetzungen innerhalb der Ausschlussfrist bei der THU eingehen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Für einen grundständigen Studiengang
 - a) der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß §58 Abs.1 S.1 i.V.m. Abs.2 LHG (Hochschulzugangsberechtigung).
 - b) bei einer von deutschen Staatsangehörigen im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung die Bescheinigung des Regierungspräsidiums Tübingen über die Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote.
 - c) bei einer von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung die Bescheinigung des Studienkollegs für Hochschulen des Landes Baden-Württemberg in Konstanz über die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung und der nach deutschem Notensystem errechneten Durchschnittsnote.
 - d) für einen Studiengang, der die erfolgreiche Teilnahme an einem vorgeschalteten Eignungsfeststellungsverfahren nach §5 erfordert, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.
 - e) bei beruflicher Aufstiegsfortbildung ein schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch gem. §58 Abs.5 LHG.
 - f) bei beruflich Qualifizierten das Zeugnis der bestandenen Eignungsprüfung gem. §58 Abs.2 Nr.6 LHG.

- g) ggf. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien, wie fachlich einschlägige, in der Auswahlatzung genannte Vorerfahrungen (z.B. Berufsausbildung oder sonstige Beschäftigungszeiten oder besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben).
 - h) der Nachweis von früheren Studienzeiten soweit bereits vor der Bewerbung an einer Hochschule studiert wurde.
2. Für ein Studium nach dem Ulmer Modell (duales Studium)
Zusätzlich einen Vertrag über die Praxisphasen der Dualen Studiengänge mit einem Partnerunternehmen der THU für duales Studium.
 3. Für einen Masterstudiengang
 - a) der Nachweis der erforderlichen Qualifikation, also einen Hochschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss gemäß §59 Abs.1 S.1 LHG mit einem Studienaufwand von mindestens 210 ECTS-Kreditpunkten an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule; alternativ der Nachweis eines solchen Abschlusses mit einem Studienaufwand von mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten sowie der Selbstverpflichtung, die zu 210 ECTS-Kreditpunkten fehlenden Punkte aus dem Bachelor-Angebot der THU während des Masterstudiums zu erwerben.
 - b) der Nachweis von einschlägigen Kenntnissen und Kompetenzen zu der Fachrichtung des angestrebten Masterstudiengangs und Schwerpunktes, welche in einem Hochschulstudium erworben wurden. Die einschlägige Fachrichtung sowie der Umfang der geforderten ECTS-Kreditpunkte aus der Fachrichtung ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; soweit der zu Grunde liegende Hochschulabschluss namensgleich mit der Fachrichtung ist, bedarf es keiner zusätzlichen Dokumente zum Nachweis der Fachrichtung. Werden die geforderten facheinschlägigen Kenntnisse und Kompetenzen um nicht mehr als 20 ECTS-Kreditpunkte unterschritten, ist zusätzlich eine Selbstverpflichtung einzureichen, die fehlenden facheinschlägigen Kreditpunkte aus dem Bachelor-Angebot der THU während des Masterstudiums zu erwerben.
 - c) ein Motivationsschreiben, welches den individuellen Motivationshintergrund für den angestrebten Studiengang beschreibt.
 - d) bei einem von deutschen Staatsangehörigen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss die Bewertung des ausländischen Abschlusses durch die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB).
 - e) bei einem von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss die Bescheinigung des Studienkollegs für Hochschulen des Landes Baden-Württemberg in Konstanz über die Feststellung der Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss.
 4. der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nach Maßgabe von Anlage 2.
 5. für eine Zulassung in ein höheres Fachsemester Nachweise, dass die Voraussetzungen für das angestrebte höhere Fachsemester vorliegen; es sind vorzulegen eine Bescheinigung der bisherigen Hochschule bzw. Hochschulen über die Studienzeiten, ein aktueller Leistungsnachweis, eine tabellarische Gegenüberstellung der bereits erworbenen

Kompetenzen mit den Modulen des angestrebten Studiengangs sowie das Modulhandbuch des bisherigen Studiengangs oder vergleichbare Nachweise.

6. für eine Zulassung im Rahmen der Vorwegzulassung einen Nachweis über die Ableistung eines einschlägigen Dienstes oder einschlägiger Betreuungszeiten nach Art.8 Abs.3 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung, beispielsweise Wehrdienst, Ersatzdienst, Entwicklungshilfedienst oder Betreuung eines Kindes sowie Pflege Angehöriger, sowie den Nachweis des früheren Zulassungsanspruchs (§30 HZVO i.V.m Art.8 Abs.3 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung).
7. für die Berücksichtigung im Rahmen einer Vorabquote nach §9 Abs.3 dieser Satzung gem. §6 HZG
 - a) Nachweise für eine außergewöhnliche Härte (§9 Abs.3 Nr.1).
 - b) Nachweise für eine Ortsbindung im öffentlichen Interesse (§9 Abs.3 Nr.2).
 - c) für ein Bachelorstudium Nachweis der ausländischen Staatsbürgerschaft (§9 Abs.3 Nr.3).
 - d) für ein Bachelorstudium Nachweis eines vorherigen abgeschlossenen Studiums (§9 Abs.3 Nr.4).

(5) Die Hochschule kann verlangen, dass Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

(6) Sind Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§7 Ausnahmen zu den Zulassungsvoraussetzungen

(1) Liegt für die Bewerbung auf einen Bachelorstudiengang das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann nach Maßgabe des §20 Abs.6 HZVO ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und eine Hochschulzulassung zulässt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(2) Liegt für die Bewerbung auf einen Masterstudiengang das Abschlusszeugnis über einen berufsqualifizierenden Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann nach Maßgabe des §33 Abs.1 i.V.m. §20 Abs.6 HZVO ein vorläufiges Zeugnis oder eine Bescheinigung der vorigen Hochschule eingereicht werden. Dieser Nachweis muss die bis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses erreichte Gesamtnote ausweisen. Eine Zulassung kommt nur in Betracht, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss vor Vorlesungsbeginn des beantragten Masterstudiengangs erfolgt. Die Zulassung ist unter der Bedingung auszusprechen, dass der berufsqualifizierende

Hochschulabschluss bis spätestens zum Vorlesungsbeginn nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(3) Soweit die nachträgliche Einreichung sonstiger Nachweise nach §6 dieser Satzung durch die THU akzeptiert wird, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis bis zur von der THU gesetzten Frist erbracht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§8 Zulassung

(1) Zulassungsangebote der THU werden durch Zulassungsbescheide erteilt. Die Versagung eines Studienplatzes erfolgt durch Ablehnungsbescheid.

(2) Die Zulassungsbescheide werden postalisch oder elektronisch versandt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen unvollständig sind oder nicht frist- und formgerecht bei der THU eingehen oder wenn nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz zugewiesen wird. Soweit Studienplätze unbesetzt bleiben, können gegebenenfalls noch Zulassungen im Nachrückverfahren vergeben werden.

(4) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden.

(5) Liegt einer Masterzulassung ein Abschluss mit einem Studienaufwand von weniger als 210 ECTS-Kreditpunkten und eine Selbstverpflichtung zur Kompensation der fehlenden Kreditpunkte gem. §6 Abs.4 Nr.3a zugrunde, erfolgt die Zulassung unter der Auflage, die Kompensation während des Masterstudiums nachzuweisen.

(6) Bei Unterschreitung der geforderten, facheinschlägigen Kenntnisse und Kompetenzen nach §6 Abs.4 Nr.3b und Bewerbung unter Zuhilfenahme einer Selbstverpflichtung zur Kompensation der fehlenden facheinschlägigen Kreditpunkte, erfolgt die Zulassung unter der Auflage die Kompensation während des Masterstudiums nachzuweisen.

(7) Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen.

§9 Studienplatzvergabe für das erste Fachsemester

(1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die Studienplätze zum ersten Fachsemester, soweit die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze übersteigt, wie folgt vergeben.

(2) Es erfolgt zunächst eine Vorwegzulassung von Personen, die aufgrund eines Dienstes oder Betreuungsgrundes nach Art.8 Abs.3 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung einen früheren Zulassungsanspruch nicht realisieren konnten. Es handelt sich beispielsweise um Wehrdienst,

Ersatzdienst, Entwicklungshilfedienst oder Betreuung eines Kindes sowie Pflege Angehöriger (§30 HZVO i.V.m Art.8 Abs.3 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung).

(3) Es werden die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten vorbehalten:

1. 5% für Fälle einer außergewöhnlichen Härte: eine außergewöhnliche Härte liegt gem. §24 HZVO vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern (Bachelor: §§ 6 Abs.1 HZG, 22, 24 HZVO; Master: §33 Abs.3 HZVO i.V.m. §§ 6 Abs.1 HZG, 22, 24 HZVO).
2. 1% für Fälle mit Ortsbindung im öffentlichen Interesse (Bachelor: §§ 6 Abs.1 Nr.4 HZG, 22 HZVO; Master: §33 Abs.3 HZVO i.V.m. §§ 6 Abs.1 HZG, 22 HZVO): ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Person einem auf Bundesebene gebildeten Sportkader des Deutschen Olympischen Sportbundes gem. §6 Abs.1 Nr.4 HZG angehört oder Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolemischen Mandat ist.
3. bei Bachelorstudiengängen 8% für ausländische Staatsbürger und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind (§§ 6 Abs. 1 HZG, 22, 31 HZVO).
4. bei Bachelorstudiengängen 2% für Fälle eines Zweitstudiums: ein Zweitstudium liegt vor, wenn bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde (§§ 6 Abs.1 HZG, 22, 25 HZVO).

Die angegebenen Prozente beziehen sich auf die in der jeweils gültigen ZZVO-HAW festgesetzten Zulassungszahlen je Studiengang. Gem. §22 Abs.1 HZVO ist jeweils mindestens ein Studienplatz vorzubehalten.

(4) Die nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze werden im Bachelorbereich gem. §6 Abs.1 HZG zu 90%, im Masterbereich gem. §6 Abs.4 HZG zu 100% nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens vergeben. Näheres regeln die Auswahlsetzungen.

(5) Im Bachelorbereich werden 10% der Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit) vergeben. Bei der Berechnung der Wartezeit bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Halbjahre hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt. Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. §6 Abs.1 S.2, 1. Halbsatz HZG. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in der Wartezeitquote werden über das Auswahlverfahren vergeben.

§10 Studienplatzvergabe für höhere Fachsemester

(1) Sind für ein höheres Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt, werden gem. §7 HZG verfügbare Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das angestrebte höhere Fachsemester erfüllen und sich fristgerecht beworben haben, in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Personen, die für das erste Fachsemester in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragen, an der Hochschule zugelassen sind (Aufrückende);
2. an Personen, die im gleichen Studiengang an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union endgültig und nicht nur auf einen Abschnitt des Studiengangs beschränkt zugelassen und immatrikuliert sind oder waren (Hochschulortwechselnde, Studienunterbrechende);
3. an sonstige Personen (Quereinsteigende).

Die Vergabe richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften §§ 7 HZG, 32 HZVO.

(2) Eine Berücksichtigung von Bewerbungen für ein höheres Fachsemester nach Ablauf der Antragsfrist gem. §4 ist ausgeschlossen. Ein Nachrückverfahren wird für die Bewerbung auf ein höheres Fachsemester nicht angeboten. Dies schließt eine Bewerbung im Nachrückverfahren für das erste Fachsemester, soweit angeboten, nicht aus. Die Möglichkeit zur Anerkennung von erworbenen Kompetenzen nach Immatrikulation und anschließende Höherstufung in ein höheres Fachsemester bleibt unberührt.

§11 Abschluss des Verfahrens

Das Vergabeverfahren für das jeweilige Semester endet eine Woche nach Vorlesungsbeginn.

III. Studierendensstatus

§12 Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation begründet den Studierendensstatus und damit die Mitgliedschaft an der Hochschule (§9 Abs.1 LHG) und der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt (§22 Abs.3 LHG). Wird ein Studiengang von mehreren Fakultäten durchgeführt, oder sind Studierende in zwei oder mehr Studiengängen mehrerer Fakultäten eingeschrieben, bestimmen sie bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt und wählbar sein wollen (§22 Abs.3 LHG). Eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.

(2) Voraussetzung der Immatrikulation ist die Zulassung zum fraglichen Studiengang und Fachsemester und das Nichtvorliegen von Immatrikulationshindernissen gem. §60 Abs.2 LHG. Vor der Immatrikulation ist die Aufnahme des Studiums ausgeschlossen. Die Immatrikulation wird, soweit der Antrag auf Immatrikulation rechtzeitig vorliegt, mit Beginn des Semesters wirksam.

(3) Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen. Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist gem. §60 Abs.1 S.3 LHG nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen

Gründen erforderlich ist. Der einschlägige Grund muss von den für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Studiendekanen bestätigt werden.

(4) Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit ein gemeinsames Studienangebot vorliegt (Kooperationsstudiengang).

(5) Wird die Immatrikulation auf Grund falscher Angaben versagt, wird der bereits bezahlte Verwaltungskostenbeitrag gem. §12 LHGebG nicht erstattet.

§13 Immatrikulationshindernisse

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach §60 Abs.2 LHG vorliegt. Das ist der Fall, wenn

1. eine Zulassungsvoraussetzung nicht gegeben ist.
2. im gleichen Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; die Gleichheit der Studiengänge wird stets angenommen, wenn die Bezeichnung des Studiengangs in der Hauptstudienrichtung übereinstimmt und es sich um die gleiche Hochschulart handelt, also nicht beispielsweise Universität und Hochschule für angewandte Wissenschaft.
3. Aufgrund eines Bewerberüberhangs kein Studienplatz zugewiesen wurde.
4. die Person in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist, es sei denn, dass sie nachweist, dass sie zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium in hinreichendem Maße zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen.
5. die Person einen grundständigen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln will und nicht den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten grundständigen Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gem. §2 Abs.2 LHG erbringt.
6. nicht den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren erbringt; als Studienorientierungsverfahren werden anerkannt der landesweite Orientierungstest www.was-studiere-ich.de oder ein Orientierungsgespräch an einer Zentralen Studienberatung einer Hochschule oder der Bundesagentur für Arbeit sowie die Teilnahme an einem dem Studiengang zugeordneten Eignungsfeststellungsverfahren.
7. die Person fällige Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, nicht bezahlt hat.
8. eine sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift oder Verfügung einer Immatrikulation entgegensteht.

(2) Die Immatrikulation kann weiterhin versagt werden, wenn

1. die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachgewiesen sind.
2. die für den Antrag vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften nicht eingehalten sind.

3. die Person an einer Krankheit leidet, durch die sie die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht.
4. die Person eine Freiheitsstrafe verbüßt.

§14 Antrag auf Immatrikulation

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist bei der THU zu stellen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Für die Fristeinholung ist der Eingang bei der THU entscheidend.

(2) Das Formular der THU muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit allen geforderten Unterlagen innerhalb der Ausschlussfrist bei der THU eingehen. Die Vertretung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person unter Vorlage eines eigenen Identitätsnachweises und der Fotokopie eines Identitätsnachweises der Bewerberin oder des Bewerbers ist möglich.

(3) Neben dem Immatrikulationsantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. die Kopie eines gültigen Identitätsnachweises (Personalausweis oder Reisepass).
2. für ein Bachelorstudium der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Original oder beglaubigter Kopie.
3. für ein Masterstudium der Nachweis des Hochschulabschlusses oder einer nach §7 Abs.2 zulässige vorläufige Bescheinigung im Original oder beglaubigter Kopie.
4. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gem. Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) und §254 SGBV durch Vorlage einer Versicherungsbescheinigung.
5. der Nachweis der Zahlung des geforderten Gesamtbetrages für den Verwaltungskostenbeitrag, den Beitrag für die Studierendenschaft und den Sozialbeitrag für das Studierendenwerk Ulm.
6. soweit diesbezüglich Zahlungspflicht besteht ein Nachweis der Einzahlung der vollständigen Gebühren für internationale Studierende bzw. ein Zweitstudium.
7. der Bescheid über die Zulassung zum Studium an der THU.
8. beim Studiengangwechsel, soweit gem. §2 Abs.2 LHG vorgeschrieben, ein Nachweis über studienfachliche Beratung.
9. bei vorherigem Studium im gleichen Studiengang eine Bescheinigung über den bestehenden Prüfungsanspruch (Unbedenklichkeitsbescheinigung).
10. beim Hochschul- oder Studiengangwechsel der Nachweis der Exmatrikulation.
11. für Bachelorstudiengänge ein Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren.
12. ggf. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Erklärungen und Unterlagen.

(4) Die Hochschule kann in sachlich begründeten Fällen zusätzliche Nachweise verlangen.

(5) Die Hochschule kann verlangen, dass Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

(6) Sind Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§15 Mitwirkungspflichten

(1) Studierende sind verpflichtet Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich zu melden. Weiterhin besteht die Verpflichtung, einen Verlust des Studierendenausweises anzuzeigen.

(2) Mit der Immatrikulation verpflichten sich Studierende sicherzustellen, dass die studienbezogene Kommunikation elektronisch stattfinden kann. Insbesondere sind E-Mails an die zugeteilte studentische E-Mail-Adresse regelmäßig in kurzen Abständen zu lesen. Über diesen Kommunikationsweg werden sowohl Bescheide mit Rechtswirkung als auch wesentliche studentische Informationen übermittelt. Die Schreiben gelten als zugegangen, wenn sie in dem Mailserver des Empfängers abrufbar sind.

§16 Rückmeldung

(1) Jedes Semester hat eine fristgerechte Rückmeldung durch die Studierenden zu erfolgen um den Studierendenstatus für das folgende Semester zu erhalten. Die Rückmeldung wird konkludent (stillschweigend) durch die fristgerechte Zahlung aller Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden, erklärt.

(2) Die Rückmeldefrist und Fälligkeit der Gebühren und Beiträge liegt ca. 1,5 Monate vor dem jeweiligen Semesterende. Der exakte Fristtermin wird jedes Semester ortsüblich bekanntgemacht und wird üblicherweise für Sommersemester auf den 15.01. und für Wintersemester auf den 15.07. festgesetzt.

(3) Eine Rückmeldung bezieht sich immer auf den aktuellen Studiengang. Ein Studiengangwechsel bedarf einer gesonderten Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation.

(4) Zum Nachweis des fortdauernden Studierendenstatus wird nach Rückmeldung der Studierendenausweis mit der aktuellen Gültigkeitsdauer versehen. Weiterhin können Studierende nach der Verarbeitung der Rückmeldung die Immatrikulationsbescheinigung für das folgende Semester im Onlinedienst abrufen.

(5) Erfolgt die Zahlung der Abgaben und Entgelte und damit die Rückmeldung verspätet, wird eine Gebühr auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten erhoben.

§17 Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende gem. §61 Abs.1 LHG aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden. Eine Verpflichtung zur Beurlaubung besteht für Studierende nicht. Der Grund ist zu nennen und zu belegen. Wichtige Gründe können beispielsweise durch folgende Umstände vorliegen:

- a) Krankheit;
- b) Auslandsstudium;
- c) Praktische, dem Studienziel förderliche Tätigkeit;
- d) Wehr oder Zivildienst;
- e) Pflegezeiten für Angehörige;
- f) Schwangerschaft und Pflege eines Kindes;
- g) Haft.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung muss vor Vorlesungsbeginn bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden des Studiengangs gestellt werden. Tritt der Umstand, der zu einer Beurlaubung berechtigt, erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, ist der Antrag auf Beurlaubung unverzüglich, jedoch spätestens zwei Wochen nach Eintritt des Grundes, zu stellen. Der Beurlaubungsgrund ist nachzuweisen.

(3) Die Beurlaubung wird jeweils für ein volles Semester ausgesprochen, sie soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Im ersten Fachsemester erfolgt in der Regel keine Beurlaubung.

(4) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der THU nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, Prüfungsleistungen abzulegen und Hochschuleinrichtungen zu benutzen. Dagegen besteht das Recht zur Nutzung der Hochschulbibliothek und des Informations- und Medienzentrums weiter. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf ihren Antrag sind Studierende zu beurlauben während Zeiten

- a) des Mutterschutzes nach §3 Abs.1, §6 Abs.1 MuSchG;
- b) der Elternzeit nach §15 Abs.1-3 BEEG;
- c) Pflege naher Angehöriger nach §7 Abs.3 PflZG welche pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 SGB XI.

Diese Personengruppe ist gem. §61 Abs.3 LHG trotz Beurlaubung berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistung abzulegen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Weiterhin gilt bei diesen Beurlaubungsgründen nicht die zeitliche Begrenzung nach Abs.3 und eine Beurlaubung ist auch im ersten Fachsemester möglich.

(6) Beurlaubungsanträge werden schriftlich beschieden. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§18 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation beendet den Studierendenstatus und damit die Mitgliedschaft an der Hochschule. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen gem. §62 Abs.1 LHG.

(2) Die Exmatrikulation wird gem. §62 Abs.4 LHG in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(3) Mit dem Exmatrikulationsantrag sind der Studierendenausweis und die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen vorzulegen. Exmatrikulationsbescheinigungen und Ausgabe von Prüfungszeugnissen setzen gem. §62 Abs.5 LHG die Zahlung aller Abgaben und Entgelte im Zusammenhang mit dem Studium voraus. Die Verpflichtungen nach §15 bestehen fort, solange dies für die Abwicklung der aus dem Studium resultierenden Rechte und Pflichten notwendig ist.

(4) Personenbezogene Daten ehemaliger Studierender darf die Hochschule gem. §12 Abs.1 S.3 LHG nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen des Qualitätsmanagements und Evaluationen nach §5 Abs.2 LHG oder zur Pflege der Verbindung mit den Betroffenen erforderlich ist und diese nicht widersprechen.

§19 Gasthörer

(1) Wer eine hinreichende Bildung nachweist, kann auf Antrag zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen gem. §64 Abs.1 LHG zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Zu Prüfungen werden Gasthörer nicht zugelassen.

(2) Die Zulassung als Gasthörer wird durch die Fakultät für jeweils ein Semester erteilt.

(3) Gasthörer haben eine Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten zu entrichten.

§20 Hochbegabte

Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können gem. §64 Abs.2 LHG durch die Fakultät im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen können bei einem späteren Studium anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen.

IV. Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird in der in §1 der „Satzung der Hochschule Ulm über öffentliche Bekanntmachungen“ bestimmten Form bekannt gemacht.

(2) Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Zulassungs- und Immatrikulationssatzung vom 07.04.2017 außer Kraft. Weiterhin tritt die Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens der Kooperationsstudiengänge vom 01.01.2010 außer Kraft. Das laufende Zulassungsverfahren für die Masterstudiengänge für das Wintersemester 2020/21 wird nach der bisherigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung vom 07.04.2017 sowie der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens in den Masterstudiengängen vom 16.02.2018 durchgeführt.

(3) Die Anlagen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Ulm, den 26.06.2020

gez. V. Reuter

Prof. Dr. Volker Reuter (Rektor)

Bekanntmachung:

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 29.06.2020 bis 06.07.2020 durch Aushang.
Ergänzend in elektronischer Form ab dem 29.06.2020.

Ulm, den 26.06.2020

gez. i.V. S. Völker

Iris Teicher (Kanzlerin)

Anlage 1 – Fachspezifische, erforderliche Kompetenzen für Masterstudiengänge

Einschlägig notwendige Kenntnissen und Kompetenzen zu der Fachrichtung des angestrebten Masterstudiengangs und Schwerpunktes sind im

- Studiengang **Systems Engineering und Management Schwerpunkt „Electrical Engineering“**
 - Umfangreiche Kenntnisse (mindestens 60 ECTS Kreditpunkte) auf dem Gebiet der Elektro- und Informationstechnik.
- Studiengang **Systems Engineering und Management Schwerpunkt „Mechanical Engineering“**
 - Umfangreiche Kenntnisse (mindestens 60 ECTS Kreditpunkte) dem Gebiet des Maschinenbaus, der Fahrzeugtechnik oder der Mechatronik.
- Studiengang **Systems Engineering und Management Schwerpunkt „Industrial Management“ und Schwerpunkt „Logistics“**
 - Umfangreiche Kenntnisse (mindestens 60 ECTS Kreditpunkte) auf den Gebieten der Produktionstechnik, Produktionsorganisation, des Maschinenbaus und/oder Logistik.
- Studiengang **Medizintechnik**
 - Umfangreiche Kenntnisse (mindestens 60 ECTS Kreditpunkte) im Bereich Medizintechnik.
- Studiengang **Elektrische Energiesysteme und Elektromobilität**
 - Umfangreiche Kenntnisse (mindestens 60 ECTS Kreditpunkte) im Bereich Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Mechatronik, Medizintechnik oder Energiesysteme.
- Studiengang **Intelligent Systems**
 - Umfangreiche Kenntnisse (mindestens 60 ECTS Kreditpunkte) im Bereich Informatik.

Die Studiendekane der Masterstudiengänge beraten zur Geeignetheit von Modulen zum Nachweis der einschlägig geforderten Kenntnisse bei anderslautenden Studiengängen.

Anlage 2 – Sprachkenntnisse für den Hochschulzugang

Für die Zulassung zu einem Studium an der THU sind die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen.

- I. Für alle deutschsprachigen Studiengänge sind deutsche Sprachkenntnisse durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder die in §2 und §8 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vorgesehenen Möglichkeiten nachzuweisen. Diese Kenntnisse können auch durch einen Schulabschluss nachgewiesen werden, der zum Zeitpunkt der Zulassung in der jeweils aktuellen Fassung des „Beschlusses des KMK zum Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ vorgesehen ist.

- II. Für den Studiengang „Computer Science“ (CTS) sind englische Sprachkenntnisse durch eine anerkannte Sprachprüfung für das Sprachniveau B2 nachzuweisen. Anerkannt werden:
 1. TOEFL IBT (79 Punkte oder mehr).
 2. IELTS Ergebnis 6.0 oder höher.
 3. Cambridge Certificate, Punktzahl mind. 160-180, B2 first, Grade B.
 4. Hochschulzugangsberechtigung von einer englischsprachigen Schule.
 5. Wenn in einem englischsprachigen Studiengang mindestens 60 ECTS Punkte erreicht wurden.
 6. Hochschulzugangsberechtigung aus allen deutschen Bundesländern, wenn darin explizit das Niveau B2 ausgewiesen ist.